

Referent Prinz Johann trägt die ständische Schrift, die Theilung des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend, vor und äußert dann: Ich erlaube mir nun die Frage, ob Sie die Beilage D, welche die Motivirung der zweiten Kammer zum Wegfall des zweiten Hauptabschnitts enthält, auch hören wollen? Ich glaube, es würde dessen nicht bedürfen, da es lediglich nur die zweite Kammer interessirt.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer darauf verzichten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Diese Schrift würde nun, wenn sie zuvor Ihre Genehmigung erhalten hat, abzulassen sein. Es würde nun Herr D. Crusius eine ständische Schrift vorzutragen haben.

Referent D. Crusius trägt die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, die Abschätzung des städtischen und ländlichen Grundbesitzes betreffend, vor und äußert: Die Schrift ist mit den gefaßten Beschlüssen ganz übereinstimmend, und es ist daher kein Bedenken, sie zu genehmigen, was auch bereits in der zweiten Kammer geschehen ist.

Präsident v. Gersdorf: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einstimmig Ja.

Prinz Johann: Es ist die Schrift über das Dismembationsgesetz noch nicht in der zweiten Kammer gewesen und sie dürfte daher noch an diese abzugeben sein.

Präsident v. Gersdorf: Sie würde allerdings noch dahin abzugeben sein.

Referent Bürgermeister Schill trägt nun die ständische Schrift über das Grundsteuergesetz nebst Beilagen vor und bemerkt: Es sind diese gestellten Anträge und Abänderungen den gefaßten Beschlüssen vollkommen entsprechend.

Prinz Johann: Es ist sich in der Schrift auf die Motivirung in den Protokollen bezogen.

Referent Bürgermeister Schill: Allerdings.

Präsident v. Gersdorf: Es würde die Schrift abgehen können, wenn die Kammer sie genehmigt. — Sie wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich auf der Registrande nur einen Eingang noch unter 579 zu bemerken haben, einen Protokoll-Extract der zweiten Kammer über die Wahl der Mitglieder zum Staatsgerichtshofe. Es wird nun die Anzeige darüber auszufertigen sein.

Referent v. Posern: Darf ich mir nun das Wort erlauben? Die hohe Kammer möge sich erinnern, daß in Folge einer Petition des Obstbauvereins in der Oberlausitz sie, nach vorangegangener Berichtserstattung und Begutachtung durch die dritte Deputation, beschlossen hatte, nur in gewisser Beziehung diese Petition an die hohe Staatsregierung abzugeben und somit zur Berücksichtigung zu empfehlen. Diese Petition enthält nämlich mehres Andere, was die Kammer nicht billigen wollte, oder doch wenigstens nicht für so wichtig hielt, um eine ständische Bevormwortung deshalb eintreten zu lassen. Nun hat aber der Referent der jenseitigen dritten Deputation der jenseitigen Kammer mitgetheilt, wir hätten beschlossen, überhaupt die ganze Petition

nebst Beilagen an die hohe Staatsregierung abzugeben, und die zweite Kammer ist dem beigetreten. Wahrscheinlich war der Drang der Geschäfte Ursache, daß dies geschehen ist, daß der jenseitige Herr Referent dies übersehen hat; denn unser Beschluß war allerdings ein anderer, geht nicht so weit. — Während nämlich die Petition über mehre Gegenstände und Punkte handelt, war es nur derjenige, welcher von Einführung des Unterrichts in der Obstbaumzucht bei den Schullehrerseminarien und Schulen handelt, weshalb die erste Kammer diese Petition an die hohe Staatsregierung abgeben und somit empfehlen wollte, und geht nach Inhalt des Berichts und des Protokolls der diesseitige Beschluß nur dahin: „nur in dieser Betrachtung und hinsichtlich dieses Gegenstandes diese Petition an die hohe Staatsregierung abzugeben.“ Nun fragt es sich, was die Kammer in diesem Betracht zu thun gedenkt. — Die Deputation hat sich darüber nicht berathen, und nicht berathen können, denn die Sache ist mir erst eben jetzt, als früherm diesseitigen Referenten, übergeben worden; ich sollte aber meinen, da der Kürze der Zeit wegen ein Aufmerksammachen auf den Irrthum nicht mehr möglich ist, daß die Sache vielleicht auf sich beruhen könnte, daß also Beruhigung zu fassen sei hinsichtlich dieser unbedeutenden Differenz, und die Schrift nunmehr diesseits in der Art abzufassen sei, wie das vorliegende Protokoll der zweiten Kammer lautet, da gewiß die hohe Staatsregierung bei Prüfung der betreffenden Petition nebst Beilagen, nach Einsichtnahme der betreffenden Landtagsacten, von selbst auf dieses kleine Omissum kommen und aus der heutigen Verhandlung darüber insbesondere erkennen wird, wie eigentlich der Antrag nur gemeint ist.

Prinz Johann: Hat die zweite Kammer darüber beschlossen?

v. Posern: Die Deputation der zweiten Kammer hat gesagt, wir hätten überhaupt die Petition an die hohe Staatsregierung abgeben wollen. Das hatten wir nicht gethan, sondern vielmehr Gewicht darauf gelegt, daß wir sagten, nur in dieser Betrachtung und hinsichtlich dieses Gegenstandes sei die Petition abzugeben. Da aber die Differenz nicht wichtig ist, es in der That bei der Kürze der Zeit auch rein unmöglich sein würde, nochmals mit der zweiten Kammer zu communiciren und sie auf den Irrthum aufmerksam zu machen, dies vielmehr für die Petenten und somit auch für den von ihnen hauptsächlich empfohlenen Gegenstand die Folge haben würde, daß Nichts geschähe, also die Petition ganz liegen bliebe, was ich meinerseits wenigstens nicht wünschen kann, da die Sache von hoher Wichtigkeit und der größten Beachtung werth ist, so schlage ich unmaßgeblich vor, dies Mal von der vorgeschriebenen strengen Form abzusehen, und würde meinen, es sei darüber hinwegzugehen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich weiß nur nicht recht, wie der Herr Referent sich das denkt, ob wir dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten, oder die Sache auf sich beruhen lassen sollen.

v. Posern: Nein, keineswegs Beruhigung fassen. Die Deputation der zweiten Kammer sagte, wir hätten beschlossen, die Petition in ihrem ganzen Umfange an die hohe Staatsregie-